

## Statuten Verein Alterszentrum Moosmatt

### Name, Sitz, Zweck

#### Art 1

Personen, denen das Wohl der älteren Leute der Gemeinde ein Anliegen ist, schliessen sich zum „Verein Alterszentrum Moosmatt“ im Sinne von Art. 60 ff ZGB zusammen.

#### Art.2

Sitz des Vereins ist Murgenthal.

#### Art. 3

Der Verein unterstützt und betreibt das Alterszentrum Moosmatt und die Alterswohnungen im Sinne von Art. 4 der Stiftungsurkunde der Stiftung Alterszentrum Moosmatt in den von der Stiftung mietweise überlassenen Gebäulichkeiten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Organisation

#### Art 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### Art. 5

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss öffentlich bekanntgegeben werden. Die Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

#### Art. 6

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- f) Änderung der Statuten
- g) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern zur Bearbeitung von Gegenständen durch den Vorstand bzw. die nächste Mitgliederversammlung

#### Art. 7

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

#### Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern mit einer Amtsdauer von 4 Jahren mit Wiederwählbarkeit. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit der Anwesenden und führt über seine Sitzungen Protokoll

#### Art. 9

Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente über die Organisation und Führung des Alterszentrums Moosmatt

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Wahl, Führung und Kontrolle der Zentrumsleitung
- b) Kündigung, Verlängerung oder Änderung des Mietvertrages mit der Stiftung Alterszentrum Moosmatt
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Entscheide in allen Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand kann Vereinsgeschäfte der Mitgliederversammlung zum Beschluss übertragen

#### **Art. 10**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins Alterszentrum Moosmatt. Sie erstattet dem Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung, Bericht und Antrag.

#### **Art. 11**

Der Verein deckt seinen Finanzbedarf durch:

- a) Tarife – gemäss Taxordnung
- b) Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Deckung des Defizits für den Betrieb Alterszentrum Moosmatt durch die Einwohnergemeinde Murgenthal

### **Mitgliedschaft**

#### **Art. 12**

Natürliche und juristische Personen können Mitglied sein. Mitglied ist, wer den jährlichen, durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag entrichtet hat.

#### **Art. 13**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen

#### **Art. 14**

Den Mitgliedern wird das Mitteilungsblatt „Moosmatter“ zugestellt. Dieses gilt als offizielles Publikationsorgan gegenüber den Mitgliedern.

### **Auflösung**

#### **Art. 15**

Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten.

#### **Art. 16**

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital der Nachfolgeorganisation zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2017 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.



Verena Müller  
Präsidentin



Vreni Plüss  
Aktuarin